



Stadt Augsburg

Städtische Berufsschule 6

Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum

für Bau, Holz, Farbe und

Städtische Berufsoberschule – Technik

Haunstetter Str. 59

86161 Augsburg

Tel.: 0821 / 324 186 -44

Fax: 0821 / 324 186 -45

E-Mail: bs6.stadt@augzburg.de

Anmeldung zur Berufsintegrationsklasse (BIK)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Neuschüler,

um sich für das BIK anzumelden benötigen wir folgende Unterlagen:

- Anmeldeblatt (siehe Seite 2)
- Einverständniserklärungen (siehe Seite 3 und 4)
- Ausweiskopie

Bitte lassen Sie uns die Anmeldeunterlagen **vollständig ausgefüllt (gut leserlich!)** und **unterschrieben** (überall wo die Schrift **rot** markiert ist!) zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsschule 6

		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Nachname	Vorname	weiblich / männlich		
1. Geburtsdatum	Geburtsort (Stadt, Land)	Staatsangehörigkeit	Religion	
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort		
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		

2.	<i>Falls Geburtsort außerhalb Deutschland</i>	Zuzugsdatum	Herkunftsland	Asylbewerber <input type="checkbox"/>
				Ausländer <input type="checkbox"/>
				Flüchtling <input type="checkbox"/>
				Sonstiger Zuzug <input type="checkbox"/>

Nachname Erziehungsberechtigter	Vorname Erziehungsberechtigter	Eltern/Vater/Mutter/sonstige
3. Straße / Hausnummer	PLZ / Ort	Telefonnummer
Sonstige Angaben		

4.	zuletzt besuchte Schule (nicht bfz, Kolping, BiB)
	erreichter Abschluss

Ort, Datum, Unterschrift



Einverständniserklärungen

Die Städtische Berufsschule 6 arbeitet im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen mit Fort- und Ausbildungszentren zusammen.

In den Bereich der Jugendsozialarbeit fällt

1. die Betreuung von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz, von Schülern des Berufsvorbereitungsjahres, von Schülern der Berufsintegrationsklassen und von Schülern des Berufsgrundschuljahres während eines Betriebspraktikums und
2. die Unterstützung der Jugendlichen bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz und beim Umgang mit Institutionen der Jugendhilfe.

Damit bin ich einverstanden.

Augsburg, den	Unterschrift der Eltern / der Erziehungsberechtigten / des Vormundes / des volljährigen Schülers
---------------	--

Schüler bewerben sich um Praktikums- und Ausbildungsplätze. Die Verantwortlichen von Praktikums- und Ausbildungsbetrieben holen üblicherweise vor der Vergabe von Praktikumsstellen und Ausbildungsplätzen Informationen über das Leistungs- und Sozialverhalten von Bewerbern ein.

Ich erlaube den Klassenleitern, in einem Bewerbungsfalle diesbezügliche Informationen zu erteilen.

Augsburg, den	Unterschrift der Eltern / der Erziehungsberechtigten / des Vormundes / des volljährigen Schülers
---------------	--

Die Schule erstellt einen Jahresbericht in Schriftform, der auch an die Schüler ausgegeben wird. Der Jahresbericht enthält Klassenfotos, Fotos von Schülerprojekten, Fotos von Studienfahrten und Unterrichtsgängen.

Ich erlaube der Schule, Fotos, auf denen ich zu sehen bin, im Jahresbericht zu veröffentlichen.

Augsburg, den	Unterschrift der Eltern / der Erziehungsberechtigten / des Vormundes / des volljährigen Schülers
---------------	--

Informationen

1. zum Berufsvorbereitungsjahr BVJ

Mit dem erfolgreichen Besuch des **Berufsvorbereitungsjahres** sind Schüler vom weiteren Besuch der Berufsschule befreit (BayEUG Art.39 Abs.3 Ziff.4), es sei denn, sie treten in ein Ausbildungsverhältnis ein.

Als äußeres Zeichen dafür, dass das Berufsvorbereitungsjahr **mit Erfolg** besucht wurde, erhalten die Schüler ein **Jahreszeugnis**. Sie erhalten es aber nur dann, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr **regelmäßig** besucht haben (BSO § 15 Abs. 1).

In welchen Fällen liegt ein unregelmäßiger Schulbesuch vor?

Ein unregelmäßiger Schulbesuch liegt vor, wenn mehr als **sechs**, davon höchstens **zwei** unentschuldigte einzelne Fehltage zu verzeichnen sind. Dabei werden auch Fehlzeiten aufgrund **unentschuldigter Verspätungen** zu Fehltagen aufaddiert.

Zu den Schulversäumnissen zählen **nicht** diejenigen Fehlzeiten, die aufgrund abgeleiteter **Betriebspraktika** entstehen.

Sollte während des laufenden Schuljahres der Fall eintreten, dass ein Schüler aufgrund seiner Schulversäumnisse kein Jahreszeugnis mehr erhalten kann, behält sich die Schulleitung vor, diesen Schüler noch vor Ende des Schuljahres in eine Klasse für **Jugendliche ohne Ausbildungsplatz** zu versetzen.

Sollte ein Schüler einer BIK-V und BIK-Klasse durch **wiederholtes Fehlverhalten** die Schule an der Wahrnehmung ihrer Aufgabe hindern, behält es sich die Schulleitung vor, den Schüler zu jeder Zeit in eine reguläre Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zu versetzen. Ein wiederholtes Fehlverhalten liegt vor, wenn **drei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG** verhängt werden mussten.

2. zum Berufsintegrationsjahr BIK-V (Vorklasse) / BIK

Bei den Berufsintegrationsklassen BIK-V und BIK handelt es sich um eine **zweijährige Beschulungsmaßnahme** für jugendliche Asylbewerber und Flüchtlinge. BIK-V und BIK sind **Sonderformen** des Berufsvorbereitungsjahres (KMS VI.1-BS 940.10-1-7a.51 644 vom 10.08.2017).

Eine Besonderheit ist, dass in diesen Klassen die Berufsschulpflicht für das laufende Schuljahr bereits nach acht Wochen Schulbesuch erfüllt ist, wenn danach das Beschulungsangebot nicht mehr wahrgenommen wird (KMS VI.1-BS 940.10-1-7a.51 644 vom 10.08.2017).

In welchen Fällen geht die Schulleitung davon aus, dass das Beschulungsangebot nicht wahrgenommen wird?

Das Beschulungsangebot wird nicht wahrgenommen, wenn nach acht Wochen ein unregelmäßiger Schulbesuch eintritt. Dies ist der Fall, wenn in der Folgezeit mehr als **sechs**, davon höchstens **zwei** unentschuldigte einzelne Fehltage zu verzeichnen sind. Dabei werden auch Fehlzeiten aufgrund unentschuldigter Verspätungen zu Fehltagen aufaddiert.

Tritt ein Schüler nach einem vollständig abgeleiteten ersten Schuljahr (BIK-V) aus der Berufsschule aus, ist damit die Berufsschulpflicht insgesamt erfüllt. Unterbricht er während des zweiten Schuljahres (BIK) den Schulbesuch aus einem anderen als einem wichtigen Grund, lebt die Berufsschulpflicht erst wieder mit Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses auf (KMS VI.1-BS 940.10-1-7a.51 644 vom 10.08.2017).

Sollte ein Schüler durch **wiederholtes Fehlverhalten** die Schule an der Wahrnehmung ihrer Aufgabe hindern, behält es sich die Schulleitung vor, den Schüler zu jeder Zeit in eine reguläre Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zu versetzen. Ein wiederholtes Fehlverhalten liegt vor, wenn **drei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG** verhängt werden mussten.

Die oben stehenden Informationen zum BVJ, BIK-V und BIK habe ich zur Kenntnis genommen.

Augsburg, den

Unterschrift der Eltern / der Erziehungsberechtigten / des Vormundes / des volljährigen Schülers